

2. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Sömmerda über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallbeseitigung (Abfallgebührensatzung – AbfGS) vom 01. November 2017

Aufgrund

- der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO)
- des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG)
- des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG)
- der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)
- der Satzung des Landkreises Sömmerda über die Verwertung und umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS)

in der jeweils gültigen Fassung

hat der Kreistag des Landkreises Sömmerda in seiner Sitzung am 01. November 2017 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Sömmerda über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallbeseitigung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Landkreises Sömmerda über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallbeseitigung (Abfallgebührensatzung – AbfGS) vom 29. November 2011, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29. April 2015, wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für Grundstücke gemäß § 2 Abs. 2 (Wohngrundstücke) beträgt die Festgebühr für einen

1-Personenhaushalt	32,16 € pro Jahr
2-Personenhaushalt	64,32 € pro Jahr
3-Personenhaushalt	96,48 € pro Jahr
4-Personenhaushalt	128,64€ pro Jahr
5-Personenhaushalt	160,80 € pro Jahr
6-Personenhaushalt	192,96 € pro Jahr
7-Personenhaushalt	225,12 € pro Jahr
8-Personenhaushalt	257,28 € pro Jahr

2. § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Festgebühr für den Anschluss gewerblich genutzter Grundstücke beträgt 32,16 € pro Bezugsgröße.

3. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für Selbstanlieferungen von inerten Abfällen (Mindestmenge 400 kg pro Anlieferung und Abfallschlüssel) zur Ablagerung auf der Verbandsdeponie Rehestädt beträgt:

Gebührengruppe	€/t
01	9,95
02	26,96
03	70,24
04	43,29
05	166,10

4. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2)

Die Gebühr für Selbstanlieferungen von Abfällen auf der Abfallumladestation Michelshöhe beträgt:

Gebührengruppe	€/t
06	125,01

Die Gebühr für Kleinanlieferer beträgt für:

	Abfälle außer „Baustyropor“	HBCD-haltige Dämmstoffe „Baustyropor“
Pkw-Kofferraum	10,00 €	15,00 €
Pkw-Kombi	20,00 €	30,00 €
Pkw-Anhänger (bis 500 kg Nutzlast)	50,00 €	75,00 €
Pkw-Anhänger (über 500 kg Nutzlast)	70,00 €	105,00 €
Kleinbus/Kleintransporter	70,00 €	105,00 €

Die Gebühren für Klein- und Selbstanlieferer sind bei Anlieferung gegen Kassenbeleg oder Quittung bar zu entrichten.

Für Gebühren über 20,00 € kann ein Bescheid erstellt werden.

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Sömmerda, 14.11.2017
Landratsamt Sömmerda

(Siegel)

gez. Harald Henning
(Landrat)